

MERKBLATT

Sehr geehrte Rentenempfängerin, sehr geehrter Rentenempfänger,

mit den folgenden Anmerkungen wollen wir Ihnen helfen, Missverständnisse und Ärger zu vermeiden. Bitte lesen Sie aufmerksam die einzelnen Hinweise.

Anzeigepflichten

Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Insbesondere sind mitzuteilen:

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweiser in volle Erwerbsminderung,
- die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,
- Änderung der für Sie zuständigen Krankenkasse.

Anpassungen der gesetzlichen Rente zum 1. Juli eines jeden Jahres sind nur bei Hinterbliebenenrenten mitzuteilen.

Hinweis Mutterschutz

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, sind Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung als Umlage- und Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit zu bewerten. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt ab dem Jahr 2012 automatisch durch den Arbeitgeber. Für die Einbeziehung von Mutterschutzzeiten vor 2012 muss dagegen ein Antrag gestellt werden. Den Antrag können Sie auf unserer Homepage unter Downloads oder telefonisch über unsere Hotline beziehen.

Hinweis zur Zulagenförderung

Haben Sie Ihre Möglichkeiten genutzt und die staatliche Förderung für Ihren Arbeitnehmeranteil in Anspruch genommen, so wurde Ihre Betriebsrente durch Zulagen erhöht. Für die Berechnung der Zulagen ist ausschließlich die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zuständig. Wir, als Ihr betrieblicher Altersversorger, sind dabei für die richtige Verpunktung bzw. Verrentung Ihrer gewährten Zulagen verantwortlich.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich darauf hin, dass eine nachträgliche Überprüfung durch die ZfA Korrekturen in der Zulagenhöhe zur Folge haben kann. Sollte sich eine Anspruchsminderung ergeben sind wir verpflichtet, diese von Ihrer laufenden Rentenzahlung einzubehalten.

Zulagen die Ihnen nach Rentenbeginn von der ZfA gewährt werden, erhalten Sie direkt auf das im Renten Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

Nutzen Sie Ihre Fördermöglichkeiten und stellen Sie auch nach Renteneintritt Ihren Zulagantrag!

Bitte wenden.

Kontakt

Verbandssitz

Steile Hohle 6
06556 Artern

Mo - Fr:	08.30 - 12.00 Uhr
Mo, Mi:	13.30 - 16.00 Uhr
Di, Do:	13.30 - 17.00 Uhr
... und nach Vereinbarung	

Telefon

Über Ihren persönlichen Ansprechpartner
Wir beraten Sie gern!

Internet

Homepage:	www.kvt-zvk.de
e-mail:	zvz@kvt-zvk.de